

Zweithandel mit Bundesschatzbriefen

Die Emissionsbedingungen für Bundesschatzbriefe und die Bedingungen für Kreditinstitute für den Verkauf sehen einen Zweithandel mit Bundesschatzbriefen nicht vor. Nach Ablauf des ersten Laufzeitjahres vorzeitig zurückgegebene Bundesschatzbriefe sind deshalb grundsätzlich an den Emittenten zurückzureichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gläubiger seinem Kreditinstitut keinen ausdrücklichen Auftrag zur Vermittlung an Dritte erteilt hat. Der Gläubiger kann jedoch seine Bundesschatzbriefe jederzeit – auch schon während der Sperrfrist – durch die depotführende Stelle oder im Bundesschuldbuch entgeltlich oder unentgeltlich auf Dritte, die zum Erwerb berechtigt sind, übertragen lassen. Ein Erwerb durch Kreditinstitute ist nur in besonderen Einzelfällen zulässig (z.B. Notlage des Schatzbriefgläubigers während des ersten Laufzeitjahres, Notwendigkeit der Befriedigung aus Pfand- oder anderen Sicherungsrechten – vgl. Ziff. 2 Abs. 4 der Verkaufsbedingungen).

Eine Vermittlung vorzeitig zurückgegebener Bundesschatzbriefe durch das depotführende Kreditinstitut liegt nicht im Interesse des Emittenten und u.U. auch nicht im Interesse des Gläubigers. Sie ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, muß sich aber auf solche Einzelfälle beschränken, in denen der Gläubiger eine Vermittlung ausdrücklich wünscht. Dabei ist darauf zu achten, daß der neue Erwerber zum Erwerb berechtigt ist und das vermittelnde Kreditinstitut zu keinem Zeitpunkt Zwischenerwerber wird. Ein Ankauf und Weiterverkauf an Dritte ist deshalb nicht zulässig. Es bestehen aber keine Bedenken, wenn Kreditinstitute bei der Übertragung auf Dritte beratend tätig werden und ggf. auch Abrechnungen für den bisherigen Gläubiger und den neuen Erwerber erstellen. Es bestehen auch keine Einwendungen, wenn Kreditinstitute für ihre Bemühungen eine Provision von den Beteiligten verlangen.

Ertragsteuerlich werden Bundesschatzbriefe wie folgt behandelt: Bei der Einlösung von im Zweithandel ohne Einschaltung eines Kreditinstituts erworbenen Bundesschatzbriefen Typ B wird der sich für die gesamte Laufzeit ergebende Kapitalertrag beim Zweiterwerber dem Steuerabzug (Zinsabschlag) unterworfen (§ 43a Abs. 2 Satz 6 i.V.m. Satz 1 EStG). Will der Erwerber bei der Einkommensbesteuerung nur seinen besitzzeitanteiligen Kapitalertrag versteuern, hat er durch geeignete Unterlagen den Erwerbspreis oder seine Besitzzeit und die darauf entfallende Emissionsrendite nachzuweisen.

Wird der Zweiterwerb von Bundesschatzbriefen Typ B unter Einschaltung eines Kreditinstituts vorgenommen, ist beim Veräußerer Zinsabschlag von den vollen bis zum Veräußerungszeitpunkt aufgelaufenen Kapitalerträgen ohne Abzug einzubehalten. Beim Zweiterwerber sind die vollen Kapitalerträge für die gesamte Laufzeit dem Zinsabschlag zu unterwerfen. Er kann

aber u.U. eine Wertpapierabrechnung des vermittelnden Kreditinstituts über den Erwerbspreis oder über seine Besitzzeit und die darauf entfallende Emissionsrendite vorlegen, so daß ihm zuviel einbehaltener Zinsabschlag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erstatten wäre.

Bei Bundesschatzbriefen Typ A ergeben sich gegenüber anderen festverzinslichen Wertpapieren mit jährlicher Zinszahlung keine steuerlichen Besonderheiten.